

**Satzung**  
**Chorgemeinschaft**  
**Eintracht-Sängerbund 2006 e.V.**  
Heidelberg-Kirchheim

**Eintracht und Sängerbund**  
Träger der Zelterplakette

Konstanzer Straße 92, 69126 Heidelberg

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen  
„**Chorgemeinschaft Eintracht-Sängerbund 2006 Heidelberg-Kirchheim**“  
und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 69126 Heidelberg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll Mitglied im Badischen Sängerbund werden.

**§ 2**

**Der Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege kulturellen Gutes, z.B. Chorgesang, Musik und Entsprechendes.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:  
Durch regelmäßige Proben bereiten sich die Chöre und kulturellen Gruppen auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellen sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus. Sie soll vielmehr dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

**§ 3**

**Mitglieder**

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

## § 4

### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers/der Antragstellerin enthalten.
- (2) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteiler/die Antragstellerin Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Die Personen, die im Chor singen möchten, unterliegen der Stimmprüfung durch den Chorleiter/in. Wer als aktives Mitglied ein Jahr lang nicht die Chorproben besucht hat, wird förderndes Mitglied.
- (5) Wehrdienstzeit, berufliche Gründe und Krankheit werden berücksichtigt.
- (6) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebung des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv zu sein.
- (7) Ehrenmitglieder können solche Personen werden, welche sich aufgrund besonderer Verdienste um den Chorgesang oder durch Förderung des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglied wird in der Regel jedes aktive Mitglied nach 40-jähriger ununterbrochener aktiver Tätigkeit und jedes fördernde Mitglied nach 50-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft im Verein, verbunden mit der Verleihung der Ehrenurkunde.
- (8) Die im Zeitpunkt der Gründung dieses Vereins aktiven und fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder der Ursprungsvereine Eintracht 1905 e.V. Heidelberg Kirchheim und Sängerbund 1897 e.V. Heidelberg-Kirchheim haben einen Anspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft in diesem Verein. Die Dauer der Mitgliedschaft im Ursprungsverein wird in vollem Umfang anerkannt. Ehrenmitglieder der Ursprungsvereine werden auch als Ehrenmitglieder in dem neuen Verein geführt.

## § 5

### Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die aktiven Mitglieder sollten außerdem regelmäßig an den Proben teilnehmen.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a. mit dem Tod des Mitglieds
  - b. durch freiwilligen Austritt
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

- (4) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig und bindend. Bis dahin gilt die Entscheidung des Vorstandes.

## **§ 7**

### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sollte so bemessen sein, dass der Betriebsaufwand des Vereins gedeckt ist.
- (2) Ehrenmitglieder können vom Beitrag befreit werden.
- (3) Jugendliche unter 18 Jahren sowie Studenten, Auszubildende, Schüler und Bedürftige können auf Antrag an den Vorstand Beitragsermäßigung erhalten oder ganz vom Beitrag befreit werden.
- (4) Ein Anspruch auf Befreiung oder Ermäßigung besteht nicht.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins Organe des Vereins sind**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 9**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand
  - b) dem Beirat, bestehend aus drei Mitgliedern des Vereins
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  - a) der/die Vorsitzende
  - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
  - c) der/die Schriftführer/in
  - d) der/die Hauptkassier/in
- (1) Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Diese Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind nach außen allein vertretungsberechtigt.
- (2) Intern wird die Vertretungsmacht dahingehend beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte im Wert von mehr als 1.500.- € (eintausendfünfhundert EURO) die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich ist.
- (3) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.
- (4) Ein Vorstandsmitglied darf in Personalunion nicht mehr als zwei Ämter innehaben.

## **§ 10**

### **Die Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für sämtliche Beschlüsse, Handlungen und Entscheidungen zuständig, soweit sie nicht in dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten wurden.

## § 11

### **Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tag der Wahl an gewählt. Die Wahl muss als Einzelwahl erfolgen. Der geschäftsführende Vorstand scheidet - vorbehaltlich Tod oder Amtsniederlegung - jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn der/die entsprechende Nachfolger/in gewählt ist.

## § 12

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder mündlich einberufen werden. Der Vorstand gibt sich und der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## § 13

### **Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
2. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes.
3. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
4. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags.
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
6. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Beschluss über sonstige Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
9. Wahl von Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf Dauer von zwei Jahren.
10. Bildung von Abteilungen.

## § 14

### **Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dies gilt nicht bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (4) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Anträge oder Ergänzungen zur Tagesordnung sind nach Beginn der Versammlung nicht mehr zulässig.

## **§ 15**

### **Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter/in oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.
- (7) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen als nicht anwesende Mitglieder. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (10) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

## **§ 16**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

## **§ 17**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/innen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 18**

### **Chorleiter/in**

1. Der/die musikalische Leiter/in des Chores wird vom Vorstand berufen. Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor, in Absprache mit dem Vorstand, verantwortlich.
2. Die Bildung eines Musikausschusses durch den Vorstand ist möglich.
3. Der/die Chorleiter/in ist stimmberechtigtes Ausschussmitglied.

## **§ 19**

### **Vorstandsrat**

- (1) Die gemäß §13, Ziff.10 von der Mitgliederversammlung gebildeten Abteilungen wählen je einen/eine Sprecher/in. Die Sprecher/innen der Abteilungen werden von den Aktiven der Abteilungen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand wird beraten durch den Vorstandsrat.
- (3) Der Vorstand lädt die Mitglieder des Vorstandrates mindestens zweimal jährlich zu seinen Vorstandssitzungen ein. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor der Vorstandssitzung unter Nennung der Tagesordnung erfolgen.

### **Schlussbemerkung**

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 08.03.2006 in Heidelberg-Kirchheim, Bürgerzentrum beschlossen.

Der geschäftsführende Vorstand